

## **Nutzungsordnung der Gemeinde Rastede über die Nutzung des Rennplatzgeländes am Schlosspark**

### **§ 1**

#### **Nutzungszweck / Gemeingebrauch**

- (1) Das Rennplatzgelände umfasst die in der anliegenden Karte markierten Flächen.
- (2) Der Rennplatz Rastede wird verwaltet von der Gemeinde Rastede.
- (3) Das Rennplatzgelände kann von jedermann für den Gemeingebrauch als Park- und Gartenanlage genutzt werden. Die Zweckbestimmung des Gemeingebrauchs erstreckt sich auf den Aufenthalt und die Benutzung des Geländes in herkömmlicher und ausdrücklich gestatteter Form zum Zwecke der Erholung, des Sportes und des Spiels.
- (4) Eine Nutzung, die über den Gemeingebrauch als Park- und Gartenanlage hinausgeht, ist eine Sondernutzung und als solche genehmigungspflichtig.

### **§ 2**

#### **Überlassung auf Antrag / Sondernutzung**

- (1) Die Gemeinde kann den Rennplatz auf Antrag bestimmten Veranstaltern, Gruppen oder Vereinen (nachfolgend Veranstalter genannt) zur Sondernutzung überlassen.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Überlassung des Platzes zur Sondernutzung.
- (3) Bestehen Zweifel an der Genehmigungsfähigkeit einer Veranstaltung oder sind im Rahmen der Nutzung natur- oder denkmalschutzrechtliche Belange oder die Interessen der Herzoglichen Verwaltung betroffen, so sind gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Gespräche mit der Herzoglichen Verwaltung bezüglich der Genehmigungsfähigkeit einzelner Veranstaltungen werden ausschließlich von der Gemeinde Rastede geführt.
- (4) Liegen Ablehnungsgründe vor, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, sind alle zuvor getroffenen Absprachen zwischen der Gemeinde und dem Veranstalter nichtig. Bereits durch den Veranstalter verauslagte Kosten gehen zu seinen Lasten.
- (5) Sondernutzungen gemäß Abs. 1, die von der Gemeinde genehmigt wurden, gehen der Nutzung gemäß § 1 Abs. 3 vor.

### **§ 3**

#### **Antragstellung / Genehmigung**

- (1) Die Sondernutzung des Rennplatzgeländes ist spätestens 1 Monat vor der geplanten Veranstaltung schriftlich bei der Gemeinde Rastede zu beantragen.
- (2) In dem Antrag sind Zweck, Datum und Dauer sowie besondere Eigenschaften der Veranstaltung zu benennen.

